Massgebender Wert von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (gültig bis Steuerperiode 2020)

(Vgl. NStP 2003, S. 25 f.)

1 Grundsatz

Für Wertpapiere des Privatvermögens ohne regelmässige Kursnotierung müssen für jede Steuerperiode per 31. Dezember die Werte für die Vermögenssteuer festgelegt werden. Diese Bewertung erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung. Basis bilden die Geschäftsabschlüsse, die von den betreffenden juristischen Personen mit ihrer Steuererklärung eingereicht werden.

2 Massgebender Wert

Da die Einreichung der Steuererklärungen bei den juristischen Personen im Regelfall erst sieben Monate nach Abschlussdatum der Gesellschaft erfolgt, kann die Bewertung auf den Stichtag der Periode (Ende Geschäftsjahr) nur mit hohem zeitlichen Verzug erfolgen. Als Folge würde eine grosse Anzahl von natürlichen Personen, die eine Beteiligung an einer Gesellschaft halten, erst mit einer massiven Verzögerung veranlagt. Diese zeitliche Verzögerung muss korrigiert werden, damit auch die natürlichen Personen im vorgegebenen Zeitrahmen veranlagt werden können.

Die zeitliche Verzögerung wird eliminiert, indem bei nicht kotierten Wertschriften mit Vorjahreswerten veranlagt wird.

3 Abweichende Regelungen

3.1 Antrag auf Gegenwartssteuerwert

In Abweichung von der in Ziffer 2 erwähnten Regelung kann die steuerpflichtige natürliche Person schriftlich verlangen, dass für die Bewertung der Wertschriften der Gegenwartssteuerwert herangezogen wird. In diesem Fall wird während mindestens fünf Jahren mit dem Gegenwartssteuerwert veranlagt. Danach kann erneut ein Antrag auf Wechsel zur Veranlagung mit Vorjahreswerten gestellt werden.

3.2 Wesentliche Änderungen

Insbesondere bei folgenden Tatbeständen ist immer eine Bewertung zu Gegenwartswerten vorzunehmen:
- Kapitalerhöhung bzw. -herabsetzung
- Änderungen in der Kapitalstruktur
- Neugründungen, Umwandlungen und Umstrukturierungen nach Art. 88 StG bzw. Art. 61 DBG
- Gesellschaften in Liquidation
- Verkauf der Gesellschaft zu Steuerwerten
- Erbschaftsfällen gemäss Auftrag der Abteilung Zentrale Veranlagungsbereiche (ZVB), Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer (ESN).

4 Schlussbemerkung

Diese Regelung gilt nur für nicht kotierte Wertpapiere. Für kotierte Titel ist die Kursliste der ESTV massgebend, die auf dem Gegenwartswert basiert.

Fassung vom 18.10.2018

Nach oben